



Beitragsordnung des BSV AdW e.V., Abteilung Radsport

1. Beiträge

Die Mitgliedschaften im BSV AdW e. V. und im Bund Deutscher Radfahrer (BDR) sind beitragspflichtig. Darüber hinaus benötigen die Mitglieder, die an Wettkämpfen teilnehmen wollen, eine BDR-Lizenz, die ebenfalls kostenpflichtig ist. Im Einzelnen gelten hierfür folgende Beitragssätze (Stand: 1.1.2025):

	(BSV AdW) Vereinsbeitrag - monatlich -	BDR-/BRV- Beitrag - jährlich - *)	Rennsport- BDR-Lizenz - jährlich - *)	Breitensport- BDR-Lizenz - jährlich - **)
Schüler	8,00 EUR	10,50 EUR	15,00 EUR	
Jugend, Junioren	8,00 EUR	10,50 EUR	15,00 EUR	
U 23	10,00 EUR	30,50 EUR	25,00 EUR	15,90 EUR
Elite, Amateure	10,00 EUR	30,50 EUR	25,00 EUR	15,90 EUR
Senioren, Master	10,00 EUR	30,50 EUR	30,00 EUR	15,90 EUR
Funktionäre	10,00 EUR	30,50 EUR	20,00 EUR	-

*) Beiträge gem. BRV-Beitragsordnung; Änderungen sind möglich.

**) Jugendliche bis 18 Jahre (Stichtag 1. Januar) erhalten die Lizenz kostenfrei. Die Ausstellung einer Plastikkarte ist für zusätzliche 4,90 EUR möglich.

2. Zahlungsweise

Mitglieder haben die jeweils festgesetzten Beiträge im Voraus (Fälligkeit gemäß Nr. 3) auf folgendes Vereinskonto zu zahlen:

IBAN: DE65 1007 0024 0701 3303 00
Kontoinhaber: BSV AdW e. V., Abt. Radsport

Als Verwendungszweck sind Mitgliedsname, Beitragsart und Beitragszeitraum anzugeben. Eine Barzahlung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

3. Fälligkeit der Vereinsbeiträge

Die Bezahlung des Vereinsbeitrags kann monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich erfolgen. Entsprechend der vom Mitglied gewählten Zahlungsweise sind die Beiträge damit wie folgt fällig:

- monatlich: jeweils zum 1. eines Monats,
- vierteljährlich: jeweils zum 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. eines jeden Jahres,
- halbjährlich: jeweils zum 1.1. und 1.7. eines jeden Jahres,
- jährlich: jeweils zum 1.1. eines jeden Jahres.

Im Falle jährlicher Zahlungsweise beträgt der Jahresbeitrag

- 88,00 EUR für die Altersklassen U 11 bis einschl. U 19 bzw.
- 110,00 EUR für die Altersklassen Elite und Master sowie für Funktionäre.

4. Fälligkeit der Verbandsbeiträge sowie der BDR-Lizenz

- (1) Abweichend von Nr. 3 sind der BDR-Beitrag sowie die BDR-Lizenz jeweils zum 1.1. eines jeden Jahres fällig und daher zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres in einer Summe auf das o. a. Konto zu überweisen.
- (2) Mitglieder, die erst im Laufe eines Kalenderjahres neu in den Verein aufgenommen werden, haben den BDR-Beitrag sowie ggf. die Kosten für die BDR-Lizenz unverzüglich nach Erwerb ihrer Vereinsmitgliedschaft zu zahlen.
- (3) Die Aushändigung der Lizenz erfolgt erst nach vollständiger Bezahlung aller fälligen Beiträge.

Berlin, den 18. November 2013

- Der Vorstand -